

#### 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 12. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2015) und **Antwort**

#### Wie viele Berliner Kinder erhalten nicht genügend Unterhaltszahlungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder erhielten in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 aufgeschlüsselt nach Bezirken Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Zu 1.: Im angefragten Zeitraum wurden im Land Berlin Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wie folgt gewährt:

Bezirk	Zahl der Fälle 2011	Zahl der Fälle 2012	Zahl der Fälle 2013
Mitte	3.075	2.786	2.622
Friedrichshain-Kreuzberg	2.130	2.012	1.982
Pankow	2.628	2.523	2.436
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.764	1.779	1.695
Spandau	2.597	2.635	2.572
Steglitz-Zehlendorf	1.570	1.504	1.456
Tempelhof-Schöneberg	2.601	2.424	2.348
Neukölln	3.187	2.921	2.705
Treptow-Köpenick	2.273	2.134	2.189
Marzahn-Hellersdorf	4.837	4.871	5.274
Lichtenberg	3.514	3.441	3.544
Reinickendorf	2.557	2.619	2.511
gesamt	32.733	31.649	31.334

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, UVG-Fallzahlenstatistik 2011-2013)

Die Landesstatistik für 2014 liegt noch nicht vor.

2. Für wie viele Kinder wurden die Leistungen nach dem UVG 2011, 2012, 2013 und 2014 eingestellt, nicht weil sie nunmehr anderweitig Unterhaltsleistungen erhalten hätten, sondern da sie die Altersgrenze von 12 Jahren erreicht hatten oder die Leistungen seit mehr als 6 Jahren gezahlt wurden?

Zu 2.: Im angefragten Zeitraum wurden im Land Berlin Leistungen nach dem UVG wegen Erreichung des Leistungshöchalters und der Höchstleistungsdauer wie folgt eingestellt:

1. Einstellung wegen Vollendung des zwölften Lebensjahres

Bezirk	Zahl der eingestellten Fälle 2011	Zahl der eingestellten Fälle 2012	Zahl der eingestellten Fälle 2013
Mitte	196	150	243
Friedrichshain-Kreuzberg	82	92	58
Pankow	133	132	122
Charlottenburg-Wilmersdorf	98	92	97
Spandau	138	143	85
Steglitz-Zehlendorf	69	73	86
Tempelhof-Schöneberg	189	249	187
Neukölln	210	131	122
Treptow-Köpenick	113	94	96
Marzahn-Hellersdorf	193	254	193
Lichtenberg	118	110	173
Reinickendorf	94	146	150
gesamt	1.633	1.666	1.612

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, UVG-Fallzahlenstatistik 2011-2013)

2. Einstellung wegen Erreichen der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten:

Bezirk	Zahl der eingestellten Fälle 2011	Zahl der eingestellten Fälle 2012	Zahl der eingestellten Fälle 2013
Mitte	294	243	439
Friedrichshain-Kreuzberg	151	138	146
Pankow	229	219	267
Charlottenburg-Wilmersdorf	166	165	179
Spandau	246	260	175
Steglitz-Zehlendorf	116	153	127
Tempelhof-Schöneberg	282	320	280
Neukölln	272	328	270
Treptow-Köpenick	265	217	252
Marzahn-Hellersdorf	417	474	491
Lichtenberg	327	331	315
Reinickendorf	244	290	293
gesamt	3.009	3.138	3.234

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, UVG-Fallzahlenstatistik 2011-2013)

Die Landesstatistik für 2014 liegt noch nicht vor.

3. Wie hoch waren die finanziellen Mittel, die vom Land Berlin für Leistungen nach dem UVG aufgewendet wurden für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014, bitte auch nach Bezirken aufschlüsseln?

Zu 3.: Im angefragten Zeitraum wurden im Land Berlin Leistungen nach dem UVG wie folgt erbracht:

Jahr	2011	2012	2013	2014
Höhe der Leistungen in EUR	62.255.775	60.452.961	57.908.656	55.629.721

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, UVG-Statistik 2011-2014)

Leistungen nach dem UVG werden gesamtstädtisch aus dem Landeshaushalt ausgereicht.

4. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 Unterhaltsleistungen, die nach dem UVG auf das Land Berlin übergegangen waren, von den Unterhaltsverpflichteten zurückgezahlt?

Zu 4.: Im angefragten Zeitraum wurden von Unterhaltsverpflichteten Leistungen, die nach § 7 UVG auf das Land Berlin übergegangen sind, wie folgt zurückgezahlt:

Jahr	2011	2012	2013	2014
Höhe der Leistungen in EUR	8.132.205	8.786.695	8.898.498	9.359.658

(Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, UVG-Statistik 2011-2014)

5. Welche Personalkapazitäten stehen den Bezirklichen Jugendämtern zur Verfügung, um Zahlungen von den Unterhaltsverpflichteten nach dem UVG beizutreiben und entsprechende Unterhaltstitel zu schaffen?

Zu 5.: Für die Wahrnehmung der Aufgaben bei der Durchführung und dem Vollzug des UVG in den Unterhaltsvorschussstellen, den Bereichen der Kosteneinzahlung und der kindschaftsrechtlichen Beratung und Vertretung obliegt die Verantwortung den Bezirken. Eine Übersicht über die Festlegung der jeweiligen Personalbemessung liegt nicht vor.

6. Wie wird mit den Rückzahlungen von den Unterhaltsverpflichteten verfahren, stehen sie etwa den Haushalten der Bezirke vollständig für den Jugendhilfebereich zur Verfügung?

Zu 6.: Einzahlungen von Unterhaltsverpflichteten nach § 7 UVG fließen gesamtstädtisch dem Landeshaushalt zu.

7. Ist das Unterhaltsvorschussgesetz nach Meinung des Berliner Senates ausreichend, um für Kinder und Jugendliche den Mindestunterhalt zu sichern, wenn ein zweiter Unterhaltsverpflichteter aus welchen Gründen auch immer ausfällt?

8. Hält der Berliner Senat die im UVG normierten Altersgrenze von 12 Jahren und die Bezugsdauer von 6 Jahren nach denen Kinder und Jugendliche von den Leistungen nach dem UVG ausgeschlossen werden, für ausreichend, angesichts dessen, dass Berlin die Hauptstadt der Ein-Eltern-Familien ist und dieses Familienmodell sehr stark von Familien- und Kinderarmut betroffen ist?

9. Für den Fall, dass der Berliner Senat die Regelungen im UVG als nicht ausreichend betrachtet, was hat er bis dato unternommen, um Abhilfe zu schaffen?

Zu 7. - 9.: Alleinerziehende haben es schwerer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit zu bewältigen. Die Situation verschärft sich noch, wenn nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 01. Januar 1980 geltenden UVG erleichtert werden. Es stellt in seiner Ausrichtung übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende mit jüngeren Kindern dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert, sondern auch die schwierige Erziehungssituation gewürdigt werden.

Der Senat hat bereits 2009 die Zielgruppe der Alleinerziehenden im Masterplan zum Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm als Handlungsfeld thematisiert und befasst sich hierbei auch mit der Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation. Hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Projekte „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“ und „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ initiiert, an denen das Land Berlin beteiligt ist.

Im Ergebnis der Senatsklausur im Januar 2015 wurde die Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Alleinerziehende unterstützen“ beschlossen. Die Senatsbefassung ist im vierten Quartal 2015 vorgesehen.

Der Senat beteiligt sich aktiv auf allen Ebenen an der aktuellen Fachdiskussion zum Familienleistungsausgleich. Da jeder Ausbau des UVG mit einer Neuausrichtung des Gesetzes und nicht unerheblichen Mehrausgaben für den Bund und die Länder verbunden ist, bedarf es umfangreicher Befassungen und eines Einvernehmens mit dem Bund und den Ländern.

Berlin, den 25. März 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mrz. 2015)